

Das sollten Sie vorher lesen ...

Anspruchsnachweis

Um in einem der nachstehenden Urlaubsländer medizinische Hilfe zu Lasten Ihrer AOK in Anspruch nehmen zu können, brauchen Sie einen Anspruchsnachweis. Dies ist für alle EU-/EWR-Staaten bzw. die Schweiz die Europäische Krankenversicherungskarte = European Health Insurance Card (EHIC) oder ersatzweise die provisorische Ersatzbescheinigung. Welches Dokument Sie benötigen, entnehmen Sie bitte den einzelnen Länderinformationen. Fordern Sie es rechtzeitig vor Urlaubsantritt von Ihrer AOK an.

Allgemeine Grundsätze

Als Urlauber erhalten Sie mit dem Anspruchsnachweis in allen anderen EU-/EWR-Staaten (*Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern*) sowie der Schweiz, die medizinische Behandlung, die sich unter Berücksichtigung ihrer Art und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als notwendig erweist. Bei bestimmten Dauerbehandlungen, wie z. B. Dialyse, sind ggf. Besonderheiten zu beachten. Wenden Sie sich daher in einem solchen Fall rechtzeitig vor Urlaubsantritt an Ihre AOK. Dies gilt immer auch dann, wenn Sie sich zum Zwecke der Inanspruchnahme medizinischer Behandlung in einen anderen EU-/EWR-Staat begeben.

In anderen als den vorgenannten Staaten erhalten Sie mit einer Anspruchsbescheinigung die *sofort* erforderliche medizinische Behandlung in akuten Krankheitsfällen oder bei Unfällen. In sonstigen Fällen (z. B. bestehenden behandlungsbedürftigen Krankheiten) gelten Besonderheiten, so dass Sie sich bitte rechtzeitig vor Urlaubsbeginn an Ihre AOK wenden.

In den EU-/EWR-Staaten sowie in der Schweiz können Sie sich mit dem von Ihrer AOK ausgestellten Anspruchsnachweis direkt zum Arzt oder ggf. ins Krankenhaus begeben. In den anderen in Betracht kommenden Staaten müssen Sie sich dagegen ggf. zunächst an den jeweilig bestimmten Krankenversicherungsträger (ausländischer Partner) wenden, der Ihnen die in seinem Land vorgeschriebenen Anspruchsdokumente ausstellt. Zusätzlich zum Anspruchsnachweis Ihrer AOK sollten Sie vorsorglich immer den Personalausweis oder Reisepass mit sich führen.

In Notfällen können Sie sich in allen in Betracht kommenden Staaten unmittelbar an die eigenen oder Vertragsärzte, ein Ambulatorium oder ein Krankenhaus des ausländischen Partners wenden.

Für den Fall, dass Sie selbst bezahlen mussten

Konnten Sie im Urlaubsland oder einem Durchreiseland medizinische Hilfe nicht wie vorstehend beschrieben in Anspruch nehmen, sondern mussten alles selbst bezahlen, können Sie Ihrer AOK die quittierten und spezifizierten Rechnungen einreichen. Sie wird prüfen, ob und was Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit im Ausland

Bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit in einem der bereits genannten EU-/EWR-Staaten, der Schweiz sowie in den Abkommensstaaten Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien bzw. der Türkei kommt ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. Krankengeld in Betracht. Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sollten jedoch folgende Grundsätze beachtet werden:

- Geben Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit, schnellstmöglich (z. B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Anschrift am Urlaubsort bekannt.